

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anmeldung/ Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sämtliche Aussteller und Mitaussteller müssen in der Anmeldung angegeben sein. Als Mitaussteller eingetragene Firmen werden separat berechnet. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter. Spezielle Wünsche, wie z.B. nach bestimmten Standplätzen sind nur wirksam, wenn der Veranstalter hierzu schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter entscheidet über die Standverteilung; die endgültige Standbelegung kann sich bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

2. Untervermietung/Standüberlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die angemietete Fläche Dritten zu vermieten oder zu überlassen. Dritte Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vermerkt ist. Sollten dennoch weitere Firmen vertreten werden, auch durch Visitenkarten, Flyer oder jegliche andere Werbemittel, ist der Veranstalter berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, und den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Rücktritt

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller nicht bzw. nicht vollständig vor Veranstaltungsbeginn seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Ferner ist er zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Bittet der Aussteller um Vertragsauflösung, ist dies nur möglich, wenn der Veranstalter die Ausstellerfläche in gleichem Umfang weiter vermieten kann, oder der Aussteller einen gleichwertigen Mieter beibringen kann. Sollte eine Weitervermietung nicht möglich sein, so ist der Aussteller zur Erfüllung der vereinbarten Vertragsleistungen verpflichtet.

4. Höhere Gewalt

Sollte der Veranstalter durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von ihm vertretende Gründe, z.B. eine Ablehnung durch das Ordnungsamt, den Ausfall der Stromversorgung, genötigt sein, einen oder mehrere oder alle Ausstellungsbe- reiche vorübergehend, oder auch für längere Zeit zu räumen, oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus keine Kündigungs- oder Rücktrittsrechte. Wird der Veranstalter durch höhere Gewalt oder durch nicht von ihm zu vertretende Umstände an der Durchführung der Veranstaltung gehindert, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat gegenüber dem Veranstalter ferner keinen Anspruch auf Schadensersatz.

5. Stromanschluss

Auf Wunsch kann jeder Messestand ist mit einem 220 V Stromanschluss mit einer Schutzkontakt Steckdose ausgestattet werden. Dieser Anschluss kann maximal mit einem Anschlusswert von 2000 W belastet werden. Falls ein höherer Anschlusswert benötigt wird, ist vorher unbedingt Rücksprache mit dem Veranstalter zu nehmen.

6. Präsentation

Präsentationen durch den Aussteller, wie z.B. Modenschauen, Film- oder Musikvorführungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, den Umfang und die Dauer des Programms einzuschränken. Der Aufbau und Einsatz von Beschallungsanlagen durch den Aussteller ist nur nach Absprache gestattet. Videopräsentationen mit Einblendungen von Fremdfirmen, d.h. von Firmen die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sind generell untersagt. Das Auslegen von Werbematerialien von Firmen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, ist nicht gestattet; bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz erheben. Falls Sondervereinbarungen über Präsentation oder Dienstleistungen getroffen werden, ist der Aussteller verpflichtet, diese durchzuführen. Bei nicht Einhaltung dieser Vereinbarung ist der Veranstalter berechtigt, einen adäquaten Ersatz zu kostenmäßigen Lasten des Ausstellers zu stellen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Aussteller diese Vereinbarung nur teilweise einhält, in diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, Schadensersatz einzufordern. Grundsätzlich sind alle geplanten Aktionen des Ausstellers mit dem Veranstalter vorab abzusprechen.

7. Gewährleistung

Mängel an der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

8. Aussteller- und Sponsorenausweise

Aussteller erhalten vom Veranstalter bis zu fünf Ausstellerausweise. Sponsoren erhalten fünf Ausweise, weitere nach Absprache mit dem Veranstalter.

9. Verjährung

Gewährleistungsansprüche und Ansprüche des Ausstellers aus positiver Vertragsverletzung verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung.

Organisatoren /
Ansprechpartner:

Doreen Kuehr
www.doreenkuehr.de

Verena Sons
www.sons-design.com

Kontaktadresse:

sonsdesign
Maxstraße 41
53111 Bonn
Tel 0228.96 111 386
Fax 0228.96 111 385
www.voll-liebe.de